

Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung Nr. 02

des Gemeinderates am Dienstag, den 11. Februar 2025

um 19.30 Uhr im Rathaus - Sitzungssaal

Die 17 Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.

Anwesend waren: Erste Bürgermeisterin Martina Lietsch

Gemeinderäte: Johannes Antoni, Johann Braun, Thomas Grundmann-von Holly und Ponientzietz, Wolfgang Hofstetter, Magdalena Kerschl, Caren Lipp, Peter Maier, Christian Schächer, Emmeran Seehuber, Willibald Slowaczek, Max Stabernak, Robert Wagner.

<u>Nicht anwesend war:</u>	Jennifer Beißengroll	entschuldigt
	Wolfgang Bierwirth	entschuldigt
	Barbara Schütze	entschuldigt
	Ulrich Böhm	entschuldigt

Die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates ist gegeben und wurde festgestellt.

Vorsitzende: Martina Lietsch

Schriftführerin: Kerstin Schönfelder

Die Sitzung war öffentlich.

06. Bebauungsplan „Grottenweg“, 1. Änderung Änderungsbeschluss

Der Gemeinderat beschließt die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Grottenweg“, in der Fassung vom 13.10.1980, in Kraft getreten am 22.01.1981, im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB. Die 1. Änderung gilt für den gesamten Geltungsbereich des rechtswirksamen Bebauungsplans „Grottenweg“.



Der Bebauungsplan wird in folgenden Punkten geändert:

- Je Grundstück sind maximal 3 Wohnungen zulässig.
- Je Grundstück ist beim Hauptgebäude ein erdgeschossiger Anbau außerhalb der Baugrenze mit einer maximalen Tiefe von 3,50 m und bis zu maximal 2/3 der Gebäudelänge zulässig. Anbauten sind nur in Leichtbauweise wie als Wintergärten oder Erweiterungen der Aufenthaltsräume zulässig. Ausführungen in Massivbauweise sind nicht gestattet.
- Dachgauben oder Zwerchgiebel sind mit einer Dachneigung von 21° bis 26° zulässig. Zwerchgiebel dürfen die maximal zulässige Wandhöhe überschreiten.
- Nicht überdachte oberirdische PKW-Stellplätze dürfen auch außerhalb der Flächen für Garagen oder der überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden.

Der Änderungsentwurf des Bebauungsplanes mit Begründung in der Fassung vom 03.02.2025 wird gebilligt.

Ziele und Zwecke der Planung:

Die 1. Änderung ermöglicht nun statt der bisher festgesetzten zwei Wohneinheiten drei Wohneinheiten je Grundstück, ohne dass die Baudichte (überbaubare Grundstücksfläche, Anzahl Vollgeschosse, Dachneigung, etc.) wesentlich erhöht wird. Zugelassen werden erdgeschossige Anbauten sowie Dachgauben oder Zwerchgiebel. Die vorhandene Baumasse kann im Sinne der Nachverdichtung durch kleinere Wohneinheiten intensiver genutzt werden. Zudem wird die Errichtung von erdgeschossigen Anbauten ermöglicht, da derartige Anbauten ganzjährig eine hohe Aufenthaltsqualität bieten. Die Anzahl der Stellplätze erhöht sich.

Abstimmung:

Anwesend: 13

Dafür: 12 Stimmen

Dagegen: 0 Stimmen

Persönliche Beteiligung nach Art.49 Abs. 1 GO: Johannes Antoni

Steinhöring, den 19.02.2025

Für die Richtigkeit des Auszuges:

GEMEINDE STEINHÖRING




Martina Lietsch
Erste Bürgermeisterin